

Rechtssache T-27/89

Vassilis Sklias gegen Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

„Beamte — Auswahlverfahren — Sprachkenntnisse —
Vorlage der Belege“

Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 22. Juni 1990 270

Leitsätze des Urteils

- 1. Beamte — Klage — Klagegründe — Klagegrund, mit dem die fehlende Qualifikation der Mitglieder eines Prüfungsausschusses gerügt wird — Kläger, der die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt — Nicht stichhaltiger Klagegrund (Beamtenstatut, Artikel 91)*
 - 2. Beamte — Klage — Klagegründe — Ermessensmißbrauch — Begriff*
1. Der Klagegrund, mit dem die Befähigung des Prüfungsausschusses zur Bewertung der Ergebnisse der Prüfungen eines Auswahlverfahrens in Frage gestellt wird, ist als für die Entscheidung des Rechtsstreits ohne Bedeutung zurückzuweisen, wenn der Kläger die in der Ausschreibung des Auswahlverfahrens angegebenen Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt und daher von jedem Prüfungsausschuß — unabhängig von seiner Zusammensetzung — hätte ausgeschlossen werden müssen.
2. Von einem Ermessensmißbrauch kann nur dann ausgegangen werden, wenn rechtlich hinreichend nachgewiesen ist, daß die Anstellungsbehörde mit dem Erlaß der streitigen Verfügung einen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Zweck verfolgt hat.